

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Kirchhorster Biogas GbR in Obernkirchen

GAA v. 04.12.2023 — HI 23-035—

Die Kirchhorster Biogas GbR, 31691 Helpsen, Südhorster Straße 4, hat mit Schreiben vom 28.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 3,4 MW FWL am Standort in 31683 Obernkirchen, Ringstraße 46, Gemarkung Gelldorf, Flur 2, Flurstück 10/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt - der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Der kleinste Abstand beträgt 250 m.

Da die Anlage von einem Wall umgeben ist und erfahrungsgemäß der angemessene Sicherheitsabstand bei einer Explosion von Biogas ca. 80 m beträgt, sind aufgrund der Entfernung durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.